

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

1. Rolf.Mietzner@mi.sachsen-anhalt.de
2. Michael.Brandt@mi.sachsen-anhalt.de
3. Silke.Menz-Reschke@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

20-20-20 Pa-DS

07.02.2025

Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs

Sehr geehrte Frau Menz-Reschke,
sehr geehrter Herr Mietzner,
sehr geehrter Herr Brandt,

in unserer Besprechung am 22.01.2025 hatten Sie darum gebeten, einen Formulierungsvorschlag für die Partizipation der Verbandsgemeinden am Mehrbelastungsausgleich nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zuzuarbeiten. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach.

Wie bei der Verteilung der investiven Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur (Investitionspauschale) nach § 16 Abs. 1 FAG sind die Verbandsgemeinden beim Mehrbelastungsausgleich nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht unmittelbar in die Verteilung einbezogen. Mit § 16 Abs. 3 FAG wird allerdings bestimmt, dass die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält. Wir regen eine entsprechende Regelung für die Beteiligung der Verbandsgemeinden am Mehrbelastungsausgleich wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge an. Eine solche Regelung könnte an § 90 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA anknüpfen und im Rahmen der Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes für die Zukunft gesetzlich verankert werden.

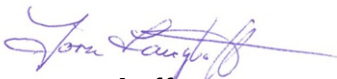
Darüber hinaus hatten wir in dem gemeinsamen Gespräch nachgefragt, ob Sie uns die konkret erfassten Erhebungsdaten von den Gemeinden zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs zur Verfügung stellen könnten. Dies hatten Sie zunächst abgelehnt, weshalb wir unsere diesbezügliche Bitte erneuern, zumal unsere Häuser im Sinne eines partnerschaftlichen Dialogs zuvor die Erhebungsbögen abgestimmt hatten.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns auch die Auszahlungen aus der „Spitzabrechnung“ in Jahresscheiben mitzuteilen. Insbesondere die der „Spitzabrechnung“ unterfallenden Straßenbaumaßnahmen, die nach dem im Gesetz genannten Stichtag erst umgesetzt wurden, können nach unserer Einschätzung ebenfalls ursächlich dafür sein, dass aus Kapazitätsgründen weitere dem Mehrbelastungsausgleich unterfallenden Straßenbaumaßnahmen nicht umgesetzt werden konnten. Insofern könnte das Ausgleichsvolumen, welches sich allein aus den erhobenen Daten zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs ableitet, unterrepräsentiert sein.

Eine Kenntnis der erbetenen Evaluierungsdaten und Daten aus der „Spitzabrechnung“ würden uns diesbezüglich eine Nachprüfbarkeit und bessere Nachvollziehbarkeit ermöglichen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auch von Frau Ministerin Dr. Zieschang Ende 2021 unterschriebene Konsultationsvereinbarung. Diese verweist auf die durch die Rechtsprechung zur Umsetzung des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA getroffenen Festlegungen, wie u. a., dass die Regelung über die Deckung der Kosten für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein muss.

Für einen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jörn Langhoff